



## **Partnervertrag Akzeptanzstelle Oberasbacher Stadtgutschein**

zwischen

der **Stadt Oberasbach**,  
vertreten durch Erste Bürgermeisterin Birgit Huber,  
Rathausplatz 1, 90522 Oberasbach

-nachfolgend Stadt Oberasbach genannt-

und

Unternehmen: .....  
Branche: .....  
Ansprechpartner/in: .....  
Straße, Hausnummer: .....  
PLZ, Ort: .....

-nachfolgend Partner genannt-

Mit diesem Vertrag erklärt der Partner verbindlich seine Teilnahme am Projekt „Oberasbacher Stadtgutschein“.

### **§ 1 Zweck des Vertrages**

Die Stadt Oberasbach führt zur Förderung des Oberasbacher Einzelhandels ein unter den Vertragsbeteiligten akzeptiertes Gutscheinsystem ein. Zweck dieses Vertrages ist die rechtssichere Vereinbarung über die Nutzung des Oberasbacher Stadtgutscheines zwischen den Vertragsbeteiligten (Handeltreibenden, Dienstleistern) und der Stadt Oberasbach.

### **§ 2 Teilnahmeberechtigte Betriebe**

- (1) Zur Teilnahme berechtigt sind alle Gewerbetreibenden (insbesondere die Mitglieder des Einzelhandels sowie Dienstleistungsanbieter), deren Betriebsstätte im Stadtgebiet Oberasbach liegt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme besteht nicht.

### **§ 3 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Partner verpflichtet sich durch Vertragsbeitritt, die von Kunden vorgelegten OAS Stadtgutscheine als Zahlungsmittel in Höhe des ausgewiesenen Betrages einzulösen.
- (2) Der Partner ist verpflichtet, sich in seinem Geschäft deutlich sichtbar als Akzeptanzstelle gegenüber den Kunden zu präsentieren.
- (3) Der Partner verpflichtet sich, die Stadt Oberasbach bei der Bewerbung und Verbreitung des OAS Stadtgutscheins zu unterstützen.
- (4) Der Partner ist berechtigt, den OAS Stadtgutschein für eigene Werbezwecke zu nutzen.
- (5) Die Stadt Oberasbach verkauft die OAS Stadtgutscheine im Nominalwert von 10 € (zehn) und 25 € (fünfundzwanzig) in der Stadtkasse, Am Rathaus 1, 90522 Oberasbach sowie in weiteren Verkaufsstellen.
- (6) Die Stadt Oberasbach übernimmt die Herstellung und den Vertrieb der OAS Stadtgutscheine sowie die Information über die teilnehmenden Betriebe, bei denen der OAS Stadtgutschein eingelöst werden kann.
- (7) Die OAS Stadtgutscheine werden von der Stadt Oberasbach erstellt, fortlaufend nummeriert und mit einem QR-Code versehen.
- (8) Die Stadt Oberasbach bewirbt die teilnehmenden Betriebe im Internet sowie in einem Begleitflyer (dieser wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert). Die Stadt Oberasbach stellt dem Partner geeignete Werbemittel zur Verfügung.

### **§ 4 Einlösen der Gutscheine**

- (1) Der Partner verpflichtet sich, den OAS Stadtgutschein als vollwertiges Zahlungsmittel in Höhe des Nominalbetrages zu akzeptieren und dem Kunden alle im Kaufrecht allgemein üblichen Rechte zu gewähren.  
Eine Barauszahlung der gesamten Gutscheinsumme ist grundsätzlich ausgeschlossen und entspricht nicht dem Sinn, Kaufkraft in Oberasbach zu binden. Auch die Auszahlung eines Differenzbetrages ist nicht verpflichtend. Diese Leistung ist freiwillig. Den Partnern wird jedoch aus Gründen der Kundenbindung empfohlen, die Differenzbeträge zu erstatten.

- (2) Der Partner ist bei Inzahlungnahme verpflichtet, die Echtheit der OAS Stadtgutscheine zu prüfen. Im Zweifelsfalle ist die Stadt Oberasbach zu kontaktieren.

## **§ 5 Abrechnung der Gutscheine**

- (1) Die vom Partner gesammelten OAS Stadtgutscheine werden vom Partner bei der Stadt Oberasbach eingelöst. Dazu sind die OAS Stadtgutscheine in das von der Stadt Oberasbach vorbereitete Abrechnungsformular einzutragen und vollzählig mit diesem der Stadt Oberasbach zum Zwecke der Einlösung zu übergeben oder zu übersenden.

Die Stadt Oberasbach prüft die Übereinstimmung von Abrechnungsformular und beigefügten Gutscheinen und quittiert die Annahme auf dem Doppel des Abrechnungsformulars und leitet diese dem Partner zu.

Bei Unstimmigkeiten wird die Stadt Oberasbach unverzüglich dem Partner Mitteilung machen.

Die Stadt Oberasbach zahlt spätestens innerhalb von 14 Tagen den Gegenwert der eingereichten Gutscheine aus.

Für einen etwaigen Verlust der Gutscheine, sei es beim Partner oder auf dem Übersendungsweg, haftet die Stadt Oberasbach nicht.

- (2) Grundsätzlich können die OAS Stadtgutscheine jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung eingereicht werden, spätestens jedoch am 30.01. für das vorausgegangene und abgelaufene Jahr.
- (3) Unstimmigkeiten bei der Abrechnung bzw. Zahlung sind der Stadt Oberasbach innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zahlungseingang mitzuteilen.

Nach Ablauf der Frist verfallen etwaige Rechtsansprüche und können nicht mehr gegenüber der Stadt Oberasbach geltend gemacht werden.

## **§ 6 Kündigung und Vertragslaufzeit**

- (1) Die Vertragslaufzeit für die Teilnahme am Gutscheinsystem ist befristet und läuft regelmäßig bis zum 31.12. des Folgejahres.
- (2) Beide Vertragsparteien haben ein Kündigungsrecht. Die Kündigung ist gegenüber den Vertragsparteien schriftlich zu erklären.
- (3) Die Kündigung muss 3 Monate vor Ablauf des Vertragslaufjahres zugegangen sein (bis spätestens 30.9.). Erfolgt keine schriftliche Kündigung, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um ein weiteres Jahr.

## **§ 7 Datenschutz**

Die Vertragsparteien sind für ihren Verantwortungsbereich zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) jeweils selbst verpflichtet.

## **§ 8 Sonstige Bedingungen**

Der Partner ist verpflichtet, der Stadt Oberasbach geänderte Bankverbindungen und Adressen sowie bevorstehende Geschäftsaufgaben bzw. Filialschließungen und Insolvenzen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sie müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Unwirksame Klauseln sind durch wirksame zu ersetzen.
- (3) Dieser Vertrag wird mit den nachstehenden rechtsverbindlichen Unterschriften gültig.
- (4) Erfüllungsort für die wechselseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der Stadt Oberasbach sowie das für den Sitz der Stadt Oberasbach sachlich zuständige Gericht.

Auf [www.oberasbach.de](http://www.oberasbach.de) werden alle Partner genannt.

Ich bin mit der Nennung und der Verlinkung meiner Homepage wie nachstehend aufgeführt einverstanden (es gelten ergänzend die Datenschutzbestimmungen der Stadt Oberasbach gemäß Veröffentlichung auf der Homepage).

(Hier bitte die Web-Adresse einfügen): .....

**Wichtiger Hinweis:**

Der Partner verpflichtet sich, der Stadt Oberasbach innerhalb von 7 Tagen nach Abschluss des Vertrages sein Firmenlogo als hochauflösende pdf- oder jpg-Datei an [kulturamt@oberasbach.de](mailto:kulturamt@oberasbach.de) zu schicken.

Der Partner erhält vor Drucklegung des Begleitflyers einen Korrekturabzug zur Freigabe.

Der Partner verpflichtet sich ebenfalls innerhalb von 7 Tagen, die Bankverbindung sowie die vollständige Rechnungsanschrift an [kulturamt@oberasbach.de](mailto:kulturamt@oberasbach.de) zu übermitteln.

Ort, Datum: .....

\_\_\_\_\_  
Akzeptanzstelle

\_\_\_\_\_  
Stadt Oberasbach